



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de la Sécurité sociale

Administration d'évaluation et de contrôle
de l'assurance dépendance

Le référentiel des aides et soins de l'assurance dépendance **Das Handbuch der Hilfe- und Pflegeleistungen der Pflegeversicherung**

Rechtlich bindend ist der Ausgangstext des grossherzoglichen Erlasses "Règlement grand-ducal fixant les modalités de la détermination". Bei diesem Dokument handelt es sich um eine freie Übersetzung.



Das Handbuch der Hilfe- und Pflegeleistungen der Pflegeversicherung

Allgemeines

Leistungsbeschreibungen

Die Leistungsbeschreibungen der Hilfe- und Pflegeleistungen im Bereich der Aktivitäten des täglichen Lebens, der Maßnahmen zur Unterstützung der Unabhängigkeit, der Betreuung in Pflegeeinrichtungen, der häuslichen Pflege und der Intontinenzversorgung beinhalten:

- den Leistungsempfänger der pflegerischen Maßnahme und deren Abkürzung. Für die Aktivitäten des täglichen Lebens lautet die Abkürzung « AEV », gefolgt von dem ersten Buchstaben des Pflegebereichs; so entspricht zum Beispiel das Kürzel « AEVE » (Acte essentiel de la vie - Elimination) der Hilfe- und Pflegeleistung in Bezug auf den Toilettengang. Die ergänzenden Hilfe- und Pflegeleistungen bei besonderer Hilfsbedürftigkeit des Pflegebedürftigen enthalten zusätzlich den Buchstaben C (« AEVE-C » Complément = Zulage). Die Ziffern « 01-02-03 » werden nur für die Pflegeleistungen oder Maßnahmen verwendet, die eine Abstufung in Minimal-, Teil- und Kompletthilfe vorsehen. Die weiteren Pflegeleistungen sind fortlaufend nummeriert;
- die Definition / Beschreibung der Pflegeleistung oder Maßnahme;
- die Gewährungsbedingungen, das heißt die Konditionen für die Gewährung einer Pflegeleistung oder Maßnahme ;
- die Kumulierungsvorschriften : diese bestimmen, ob die Pflegeleistung oder Maßnahme mit anderen Pflegeleistungen oder Maßnahmen desselben Maßnahmenbereichs kumuliert werden kann;
- die Referenzen der pflegerischen Maßnahme. Dieser Teil der Leistungsbeschreibung fasst folgende Informationen in Tabellenform zusammen : die Abkürzung der pflegerischen Maßnahme, den Leistungsempfänger, die tägliche Häufigkeit der Pflegeleistung oder der Maßnahme sowie die entsprechende Wochenpauschale in Minuten oder in Stunden.



I. Die Hilfe- und Pflegeleistungen im Bereich der Aktivitäten des täglichen Lebens

Die Maßnahmenbereiche

Die Hilfe- und Pflegeleistungen im Bereich der Aktivitäten des täglichen Lebens sind in fünf Maßnahmenbereiche gegliedert, nämlich Hygiene, Toilettengang, Ernährung, An- und Auskleiden und Mobilität. Die fünf Bereiche beinhalten die folgenden grundpflegerischen Maßnahmen:

- 1) im Bereich der Hygiene: Körperhygiene, Mundhygiene, Gesichtsrasur, Haarentfernung Gesicht und Menstruationshygiene;
- 2) im Bereich des Toilettengangs: Wechsel des Stoma Beutels /Entleerung des Urinbeutels;
- 3) im Bereich der Ernährung: Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme und enterale Ernährung;
- 4) im Bereich des Ankleidens und Auskleidens: An- und Auskleiden, An- und Ablegen der Korrektur- und Hilfsmittel
- 5) im Bereich der Mobilität: Transfers, Fortbewegung, Aufsuchen und Verlassen der Wohnung sowie Wechsel zwischen verschiedenen Ebenen.

Zusätzliche Maßnahmen können im Falle einer besonderen Hilfsbedürftigkeit der Pflegeperson genehmigt werden. Diese Maßnahmen sind in der Standardauflistung in einer gesonderten Kategorie namens "Zulage bei verstärkter Hilfsbedürftigkeit" zusammengefasst und entsprechen folgenden Leistungen:

- 1) im Bereich der Hygiene: die Zulage Körperhygiene;
- 2) im Bereich des Toilettengangs: die Zulage Toilettengang;
- 3) im Bereich der Ernährung: die Zulage Ernährung und die Zulage Flüssigkeitsaufnahme;
- 4) im Bereich des An- und Auskleidens: die Ergänzung Zulage Ankleiden/Auskleiden;
- 5) im Bereich der Mobilität: die Zulage Transfers und die Zulage bei Dekubitusgefährdung.

Die Formen der Hilfeleistungen

Die Hilfe- und Pflegeleistungen im Bereich der Aktivitäten des täglichen Lebens können verschiedene Formen aufweisen:

- ganze oder teilweise Verrichtung der Aktivitäten des täglichen Lebens anstelle des Pflegebedürftigen: Es handelt sich um eine Hilfe- und Pflegeleistung, die in einer tatsächlichen



physischen Hilfeleistung bei der Verrichtung der Tätigkeit besteht und sich an Pflegebedürftige richtet, die physisch oder psychisch nicht in der Lage sind, die Aktivität selbst zu verrichten;

- Beaufsichtigung oder Unterstützung der pflegebedürftigen Person bei der Verrichtung der Aktivitäten des täglichen Lebens: Es handelt sich um eine Form der Hilfeleistung, die in einer Anleitung oder in der Anwesenheit bei der Verrichtung der Aktivität besteht und sich an Pflegebedürftige richtet, die aufgrund von physischen oder psychischen Einschränkungen nicht in der Lage sind, die Aktivität zu verrichten. Diese Form der Hilfeleistung beinhaltet Motivation, Unterstützung, Anleitung und Aufsicht.

Die erforderlichen Formen der Hilfeleistungen werden in den Bewilligungsbedingungen jeder Maßnahme festgelegt.

Bestimmung der Leistungen

Jede Aktivität des täglichen Lebens, die Maßnahmen zur Unterstützung der Selbstständigkeit, die Betreuung in Pflegeeinrichtungen und die häusliche Pflege enthalten die Vorbereitung und die Nachbereitung als integrativen Teil der jeweiligen Maßnahme :

Direkte Unterstützung:

- Kontaktaufnahme mit dem Antragsteller/Identifikation der pflegebedürftigen Person;
- gegebenenfalls Erklärung der Hilfe- und Pflegeleistung / allgemeine Information des Pflegebedürftigen in Bezug auf die Hilfe- und Pflegeleistungen;
- Vorbereitung oder Bereitstellung der technischen Hilfsmittel;
- Erteilen von Gebrauchshinweisen;
- Verabschiedung des Leistungsempfängers.

Indirekte Unterstützung :

- Lesen der Dokumentation der durchgeführten Hilfe- und Pflegeleistungen
- Händewaschen;
- Vorbereiten, Desinfizieren und Wegräumen der Pflegeutensilien;
- Vorbereiten der AAI, AAE oder der AMD.

Kommunikation über den Leistungsempfänger:

- Aktualisierung der Unterlagen;
- Teilnahme an Besprechungen;
- schriftliche und mündliche Weitergabe von Informationen.

Bestimmung der Hilfe- und Pflegeleistungen

Die Bestimmung der Hilfe- und Pflegeleistungen erfolgt nach einem multidimensionalen Ansatz. Sie berücksichtigt mehrere Variablen für die Begutachtung des Zustands des Pflegebedürftigen (Variablen zur Begutachtung des körperlichen und psychischen Zustands), sein Lebensumfeld, den Zustand des



Wohnsitzes der pflegebedürftigen Person sowie die technischen Hilfsmittel, die ihm zur Verfügung stehen.

Diese Variablen werden bei der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Hilfe- oder Pflegeleistung berücksichtigt.

Die Leistungen unter II, III, IV et V, mit Ausnahme der Einweisung zur Nutzung technischer Hilfsmittel, können nur gewährt werden, wenn der Pflegebedürftige Hilfe- und Pflegeleistungen im Bereich der Aktivitäten des täglichen Lebens für eine Mindestdauer von dreieinhalb Stunden pro Woche benötigt und der Hilfebedarf langfristig ist: er muss voraussichtlich für mindestens sechs Monate bestehen oder irreversibel sein.

II. Die Hilfe- und Pflegeleistungen im Bereich der Aktivitäten zur Unterstützung der Unabhängigkeit (AAI)

Das Ziel der Aktivitäten zur Unterstützung der Unabhängigkeit ist das Erlernen und die Erhaltung der für die Verrichtung der Aktivitäten des täglichen Lebens erforderlichen motorischen, kognitiven oder psychischen Fähigkeiten oder die Verhinderung einer Verschlechterung der Pflegebedürftigkeit in Bezug auf die Aktivitäten des täglichen Lebens.

Die Aktivität zur Unterstützung der Unabhängigkeit ergänzen die Hilfe- und Pflegeleistungen im Bereich der Aktivitäten des täglichen Lebens, sie können nicht von ihnen getrennt werden. Es besteht demnach ein direkter Zusammenhang zwischen den Aktivitäten zur Unterstützung der Unabhängigkeit und den Aktivitäten des täglichen Lebens. Das Risiko einer Verschlechterung oder der Erhalt der physischen und psychischen Funktionen für die Ausführung der Aktivitäten des täglichen Lebens ist maßgebend für den Erhalt dieser Aktivität.

Diese Aktivitäten reduzieren im Allgemeinen nicht wesentlich die Pflegebedürftigkeit einer Person in Bezug auf die Verrichtung der Aktivitäten des täglichen Lebens, sie sind keine Rehabilitationsmaßnahmen. Ihr Ziel ist es, zu verhindern, dass sich der Zustand der Abhängigkeit für die Verrichtung der Aktivitäten des täglichen Lebens verschlechtert oder chronisch wird.

Die Aktivitäten zur Unterstützung der Unabhängigkeit (AAI) werden, entsprechend des Bedarfs des Pflegebedürftigen, unabhängig von seinem Wohnort, individuell oder in der Gruppe angeboten. Die Genehmigungsbedingungen der Aktivitäten zur Unterstützung der Unabhängigkeit (AAI) geben keinen bestimmten Maßnahmenbereich vor, damit die Aktivitäten sich flexibel an die Ziele und Bedürfnisse in der Verrichtung der Aktivitäten des täglichen Lebens anpassen können, die sich mit der Zeit verändern können.



III. Betreuung in Pflegeeinrichtungen (AAE)

Die Hilfe- und Pflegeleistungen im Bereich der Betreuung in Pflegeeinrichtungen richten sich an Pflegebedürftige, die in stationären oder halbstationären Pflegeeinrichtungen betreut werden und beinhalten die Betreuung der pflegebedürftigen Person während des Tages. Sie haben zum Ziel, die Sicherheit der pflegebedürftigen Person zu gewährleisten, die nicht für einen längeren Zeitraum allein bleiben kann, eine soziale Isolierung, die der Person schadet, zu vermeiden, Unterstützung bei der Strukturierung des Tagesablaufs zu geben und soziale Kontakte zu ermöglichen.

IV. Aktivitäten zur Erhaltung der häuslichen Pflege (AMD)

Die Aktivitäten zur Erhaltung der häuslichen Pflege (AMD) steht in direkter Verbindung mit einem der vier Leitprinzipien der Pflegeversicherung, nämlich dem Vorzug des Verbleibs im häuslichen Wohnumfeld. Es gibt verschiedene Kategorien von Hilfe- und Pflegeleistungen im Bereich der häuslichen Pflege, die sich auf verschiedene Aspekte beziehen, sie haben jedoch alle zum Ziel, den Verbleib der pflegebedürftigen Person im häuslichen Wohnumfeld zu ermöglichen.

So haben die individuelle Aufsicht oder die Aufsicht in der Gruppe unter anderem zum Ziel, die Sicherheit der pflegebedürftigen Person zu gewährleisten, eine soziale Isolierung, die dem Pflegebedürftigen schadet, zu vermeiden und eine Entlastung der Betreuungsperson zu ermöglichen.

Die Schulung der Pflegeperson hat zum Ziel, die Pflegeperson in die Hilfe- und Pflegeleistungen bei der pflegebedürftigen Person im Bereich der Verrichtung der Aktivitäten des täglichen Lebens einzuweisen und sie dafür auszubilden.

Die Einweisung zur Nutzung technischer Hilfsmittel hat zum Ziel, der pflegebedürftigen Person oder der Pflegeperson die notwendigen Kenntnisse zur Nutzung technischer Hilfsmittel zu vermitteln.

Die Unterstützung bei hauswirtschaftlichen Tätigkeiten dient der Reinerhaltung des gewohnheitsmäßigen Wohnortes der pflegebedürftigen Person sowie der Sicherung ihrer persönlichen Versorgung.

V. Pauschale für Inkontinenmaterial (FMI)

Die Pauschale für Inkontinenzversorgung soll die pflegebedürftige Person, die zu Hause gepflegt wird, bei den anfallenden Kosten des Inkontinenzmaterials unterstützen.



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de la Sécurité sociale

Administration d'évaluation et de contrôle
de l'assurance dépendance

I. Die Hilfe- und Pflegeleistungen in dem Bereich der Verrichtung der Aktivitäten des täglichen Lebens



KÖRPERHYGIENE

AEVH01/ AEVH02/ AEVH03

Definition :

Es handelt sich um die Unterstützung der pflegebedürftigen Person bei der Erhaltung der Sauberkeit ihres Körpers, ihrer Haare und ihrer Finger- und Fußnägel, unabhängig von dem Ort, wo die Hilfs- und Pflegeleistung erfolgt (Waschbecken, Dusche, Bad, Bett), sowie bei der Ausführung der Transfers im Zusammenhang mit der Körperhygiene.

Genehmigungsbedingungen :

Die Hilfe- und Pflegeleistung « Körperhygiene Minimalhilfe » (AEVH01) wird genehmigt, wenn mindestens eine der folgenden Hilfeleistungen notwendig ist:

- Unterstützung des Pflegebedürftigen bei den Transfers im Zusammenhang mit der Körperhygiene;
- Unterstützung des Pflegebedürftigen beim Waschen und Abtrocknen von zwischen 1% und 17 % der Körperoberfläche;
- Unterstützung des Pflegebedürftigen beim Waschen und Trocknen der Haare;
- Unterstützung des Pflegebedürftigen beim Säubern und Kürzen der Finger- und Fußnägel;
- Erinnern des Pflegebedürftigen daran, sich zu waschen und anschließende Kontrolle, ob die Tätigkeit verrichtet wurde;
- Erinnern des Pflegebedürftigen an das Waschen und Trocknen der Haare und anschließende Kontrolle, ob die Tätigkeit verrichtet wurde;
- Erinnern des Pflegebedürftigen an die Finger- und Fußnagelpflege und anschließende Kontrolle, ob die Tätigkeit verrichtet wurde.

Die Hilfe- und Pflegeleistung « Körperhygiene Teilhilfe » (AEVH02) wird genehmigt, wenn mindestens eine der folgenden Hilfeleistungen notwendig ist :

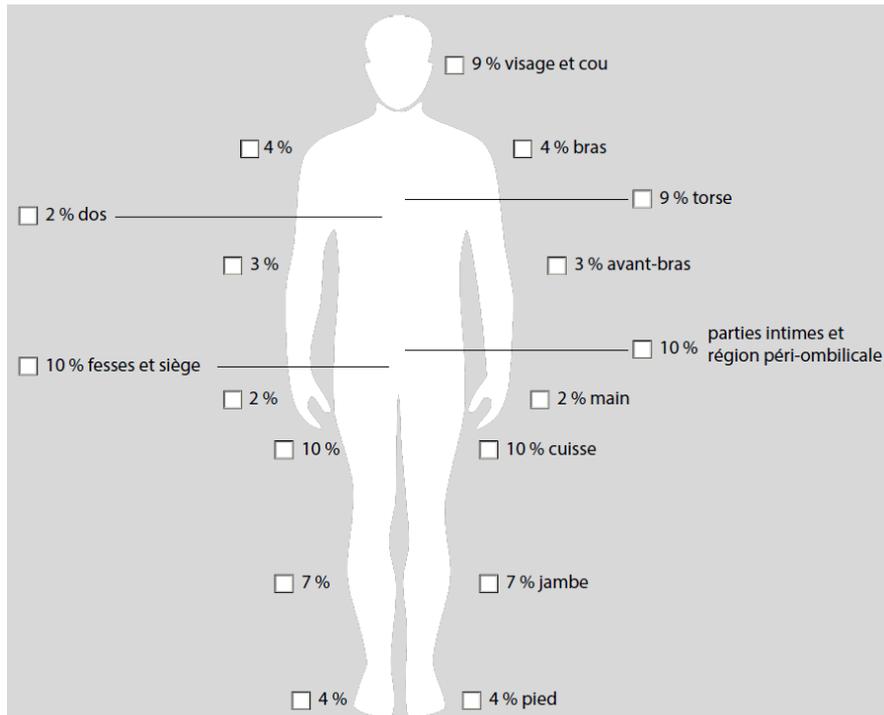
- Unterstützung des Pflegebedürftigen beim Waschen und Abtrocknen von zwischen 18% und 55 % der Körperoberfläche;
- wiederholte Anleitung des Pflegebedürftigen bei der Verrichtung der Tätigkeit.

Die Hilfe- und Pflegeleistung « Körperhygiene Kompletthilfe » (AEVH03) wird genehmigt, wenn mindestens eine der folgenden Hilfeleistungen notwendig ist:

- Unterstützung des Pflegebedürftigen beim Waschen und Abtrocknen von zwischen 56% und 100 % der Körperoberfläche;
- ständige Anwesenheit zur Unterstützung des Pflegebedürftigen bei der Verrichtung der Tätigkeit.



Die Kalkulation des Prozentsatzes der zu waschenden Körperoberfläche erfolgt mit Hilfe des unten stehenden Schemas.



(Übersetzung von oben nach unten, von links nach rechts)

- 9 % Gesicht und Hals
- 4 % Arm
- 2 % Rücken
- 9 % Brust
- 3 % Vorderarm
- 10 % Intimbereich und Unterleib
- 10 % Gesäß und Steiß
- 2 % Hand
- 10 % Oberschenkel
- 7 % Bein
- 4 % Fuß

Folgende Leistungen sind in den drei Hilfe- und Pflegeleistungen im Bereich Körperhygiene enthalten, werden jedoch in der Bestimmung dieser Hilfe- und Pflegeleistungen nicht berücksichtigt:

- Regulierung der Wassertemperatur;
- Vorbereitung der Hygieneprodukte und ihre Dosierung;
- Anwendung einer Feuchtigkeitslotion;



Kumulierungsvorschriften :

Die Hilfe- und Pflegeleistungen « Körperhygiene Minimalhilfe » (AEVH01), « Körperhygiene Teilhilfe » (AEVH02) und « Körperhygiene Kompletthilfe » (AEVH03) können nicht kumuliert werden.

Referenzen :

AEVH01	Körperhygiene Minimalhilfe	Tägliche Wiederholung (en)	1
		Wöchentliche Pauschale	30 min
AEVH02	Körperhygiene Teilhilfe	Tägliche Wiederholung (en)	1
		Wöchentliche Pauschale	70 min
AEVH03	Körperhygiene Kompletthilfe	Tägliche Wiederholung (en)	1
		Wöchentliche Pauschale	117,5 min



ZULAGE KÖRPERHYGIENE

AEVH-C

Definition :

Es handelt sich um die Unterstützung einer pflegebedürftigen Person mit erhöhter Hilfsbedürftigkeit bei der Erhaltung der Sauberkeit ihres Körpers, ihrer Haare und ihrer Finger- und Fußnägel, unabhängig von dem Ort, wo die Hilfe- und Pflegeleistung Körperhygiene Kompletthilfe (AEVH03) erfolgt (Waschbecken, Dusche, Bad, Bett), und gegebenenfalls Unterstützung bei der Ausführung der Transfers im Zusammenhang mit der Körperhygiene.

Genehmigungsbedingungen :

Die Hilfe- und Pflegeleistung « Zulage Körperhygiene » (AEVH-C) wird genehmigt, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind :

- ein Mehraufwand ist bei der Ausführung der Hilfe- und Pflegeleistung « Körperhygiene Kompletthilfe » (AEVH03) erforderlich;

und

- ein Mehraufwand wird durch eine oder mehrere der folgenden medizinischen Indikationen gerechtfertigt:
 - Body-Mass-Index¹ höher als 40 kg/m² (morbid Adipositas);
 - neuropsychiatrische Erkrankung oder geistige Behinderung mit schweren unkontrollierbaren Verhaltensstörungen, die trotz optimaler abgestimmter medizinischer Behandlung nicht bewältigt werden können;
 - neurologische Erkrankung mit schwerer fortschreitender Spastik, ausgelöst durch Manipulation, trotz optimaler abgestimmter medizinischer Behandlung;
 - neurologische Erkrankung oder Erkrankung des Bewegungsapparates, die es dem Patienten unmöglich macht, trotz geeigneter Unterstützungsmaßnahmen eine Sitzposition einzuhalten;
 - schweres Schmerzsyndrom trotz optimaler abgestimmter medizinischer Behandlung mit Analgetika der Stufe III der Weltgesundheitsorganisation (WHO);
 - Wachkoma;

1

[®] Der Body-Mass-Index wird ab 18 Jahren als Genehmigungsbedingung anerkannt.



- jede andere wohlbegründete medizinische Indikation.

Kumulierungsvorschriften :

Die Hilfe- und Pflegeleistung AEVH-C kann nur genehmigt werden, wenn die Hilfe- und Pflegeleistung « Körperhygiene Kompletthilfe » (AEVH03) genehmigt wurde.

Referenzen :

AEVH-C	Zulage Körperhygiene	Tägliche Wiederholung (en)	1
		Wöchentliche Pauschale	105 min



MUNDHYGIENE

AEVH04

Definition :

Es handelt sich um die Unterstützung einer pflegebedürftigen Person bei der Verrichtung ihrer Mundhygiene, unabhängig von den benutzten Utensilien.

Genehmigungsbedingungen :

Die Hilfe- und Pflegeleistung « Mundhygiene » (AEVH04) wird genehmigt, wenn mindestens eine der folgenden Hilfeleistungen notwendig ist:

- Unterstützung des Pflegebedürftigen beim Zähneputzen oder beim Reinigen der Zahnprothesen;
- Unterstützung einer zahnlosen pflegebedürftigen Person beim Ausspülen des Mundes;
- Erinnern des Pflegebedürftigen an das Zähneputzen oder an das Reinigen der Zahnprothesen sowie anschließende Kontrolle, ob die Tätigkeit verrichtet wurde ;
- wiederholte oder ständige Anleitung der pflegebedürftigen Person bei der Verrichtung der Tätigkeit.

Folgende Leistungen sind in der Hilfe- und Pflegeleistung Mundhygiene enthalten, rechtfertigen jedoch nicht die Genehmigung der Pflegeleistung:

- Regulierung der Wassertemperatur;
- Vorbereitung der Mundhygieneprodukte und ihre Dosierung ;
- Händewaschen;
- Einsetzen der Zahnprothesen.

Kumulierungsvorschriften :

Die Hilfe- und Pflegeleistung AEVH04 kann mit den anderen Hilfe- und Pflegeleistungen aus dem Bereich Hygiene kumuliert werden.

Referenzen :

AEVH04	Mundhygiene	Tägliche Wiederholung(en)	2
		Wöchentliche Pauschale	35 min



GESICHTSRASUR

AEVH05

Definition :

Es handelt sich um die Unterstützung einer pflegebedürftigen Person bei der Gesichtsrasur, unabhängig von den benutzten Utensilien.

Genehmigungsbedingungen :

Die Pflegeleistung « Gesichtsrasur » (AEVH05) wird genehmigt, wenn mindestens eine der folgenden Hilfeleistungen notwendig ist:

- Unterstützung des Pflegebedürftigen beim Rasieren des ganzen Gesichts oder von Teilen des Gesichts;
- Unterstützung des Pflegebedürftigen beim Waschen oder beim Schneiden des Bartes/Schnurrbartes;
- Erinnern des Pflegebedürftigen an die Rasur und anschließende Kontrolle, ob die Tätigkeit verrichtet wurde ;
- wiederholte oder ständige Anleitung des Pflegebedürftigen bei der Verrichtung der Tätigkeit.

Folgende Leistungen sind in der Hilfe- und Pflegeleistung Gesichtsrasur enthalten, rechtfertigen jedoch nicht die Genehmigung der Pflegeleistung:

- Regulierung der Wassertemperatur;
- Vorbereitung der Rasierprodukte sowie ihre Dosierung;
- Waschen des Gesichts;
- Händewaschen;
- Anwendung einer Feuchtigkeitslotion.

Kumulierungsvorschriften :

Die Pflegeleistung AEVH05 kann mit den anderen Hilfe- und Pflegeleistungen aus dem Bereich Hygiene, mit Ausnahme der Gesichtsenthaarung (AEVH06) kumuliert werden.

Referenzen :

AEVH05	Gesichtsrasur	Tägliche Wiederholung (en)	1
		Wöchentliche Pauschale	35 min



GESICHTSENTHAARUNG

AEVH06

Definition :

Es handelt sich um die Unterstützung der pflegebedürftigen Person bei der Gesichtsenthaarung, unabhängig von den benutzten Utensilien.

Genehmigungsbedingungen :

Die Hilfe- und Pflegeleistung « Gesichtsenthaarung » (AEVH06) wird genehmigt, wenn mindestens eine der folgenden Hilfeleistungen notwendig ist:

- Unterstützung des Pflegebedürftigen bei der Gesichtsenthaarung ;
- Erinnern des Pflegebedürftigen an die Gesichtsenthaarung und anschließende Kontrolle, ob die Tätigkeit verrichtet wurde ;
- wiederholte oder ständige Anleitung des Pflegebedürftigen bei der Verrichtung der Tätigkeit.

- Folgende Leistungen sind der Pflegeleistung Gesichtsenthaarung enthalten, rechtfertigen jedoch nicht die Genehmigung der Pflegeleistung:
 - Regulierung der Wassertemperatur;
 - Vorbereitung der Enthaarungsprodukte ;
 - Waschen des Gesichts;
 - Händewaschen;
 - Anwendung einer Feuchtigkeitslotion.

Kumulierungsvorschriften :

Die Pflegeleistung AEVH06 kann mit den anderen Pflegeleistungen aus dem Bereich Hygiene, mit Ausnahme der Gesichtsrasur (AEVH05), kumuliert werden.

Referenzen :

AEVH06	Enthaarung	Wöchentliche Pauschale	5 min
--------	------------	------------------------	-------

MENSTRUATIONSHYGIENE

AEVH07



Definition :

Es handelt sich um die Unterstützung einer pflegebedürftigen Person bei der Pflege während des Monatszyklus, unabhängig von den benutzten Artikeln und unabhängig von dem Ort, wo die Pflegeleistung erfolgt.

Genehmigungsbedingungen :

Die Hilfe- und Pflegeleistung « Menstruationshygiene » (AEVH07) wird genehmigt, wenn mindestens eine der folgenden Hilfeleistungen notwendig ist:

- Unterstützung der pflegebedürftigen Person beim Wechseln der Hygieneartikel während des Menstruationszyklus;
- Unterstützung der pflegebedürftigen Person bei der Intimpflege während des Menstruationszyklus;
- Erinnern der pflegebedürftigen Person an das Wechseln der Hygieneartikel oder an die Intimpflege während des Menstruationszyklus und anschließende Kontrolle, ob die Tätigkeit verrichtet wurde;
- wiederholte oder ständige Anleitung der pflegebedürftigen Person bei der Verrichtung der Tätigkeit.

Folgende Leistungen sind in der Pflegeleistung Menstruationshygiene enthalten, rechtfertigen jedoch nicht die Genehmigung der Pflegeleistung:

- Handhabung verschiedener Verschlüsse der Unterkörperbekleidung ;
- Bereitstellung von Hygieneartikeln;
- Händewaschen;
- Wechseln von verschmutzter Kleidung.

Pflegebedürftige mit primärer oder sekundärer Amenorrhoe haben keinen Anspruch auf diese Leistung.

Kumulierungsvorschriften :

Eine Kumulierung ist mit allen Pflegeleistungen aus dem Bereich Hygiene möglich.

Referenzen :

AEVH07	Menstruationshygiene	Wöchentliche Pauschale	8 min
--------	----------------------	------------------------	-------



TOILETTENGANG

AEVE01/ AEVE02/ AEVE03

Definition :

Es handelt sich um die Unterstützung einer pflegebedürftigen Person, die ihre Ausscheidung auf natürlichem Wege verrichtet, bei der Ausscheidung und die Gewährleistung ihrer Hygiene, unabhängig vom Ort der Verrichtung oder von den verwendeten technischen Hilfsmitteln (Nachtstuhl, Urinal oder Bettpfanne) und gegebenenfalls Durchführung von Transfers im Zusammenhang mit dem Toilettengang.

Genehmigungsbedingungen :

Die Hilfs- und Pflegeleistung « Toilettengang Minimalhilfe » (AEVE01) wird genehmigt, wenn mindestens eine der folgenden Hilfeleistungen notwendig ist:

- Unterstützung des Pflegebedürftigen beim Transfer im Zusammenhang mit dem Toilettengang;
- Unterstützung des Pflegebedürftigen beim Hinunterziehen und wieder Hochziehen der Unterkörperbekleidung;
- Bereitstellung des Urinals oder Lagerung des Pflegebedürftigen auf der Bettpfanne;
- Erinnern der pflegebedürftigen Person daran, rechtzeitig die Toilette aufzusuchen und anschließende Kontrolle, ob die Tätigkeit verrichtet wurde;
- Erinnern der pflegebedürftigen Person an das Abwischen ihres Intimbereichs und anschließende Kontrolle, ob dies erfolgt ist;
- Erinnern des Pflegebedürftigen mit täglicher Inkontinenz an das Wechseln der Inkontinenzartikel und anschließende Kontrolle, ob dies erfolgt ist.

Die Hilfe- und Pflegeleistung « Toilettengang Teilhilfe » (AEVE02) wird genehmigt, wenn mindestens eine der folgenden Hilfeleistungen notwendig ist:

- Unterstützung der pflegebedürftigen Person beim Abwischen ihres Intimbereichs;
- Unterstützung des Pflegebedürftigen mit täglicher Inkontinenz, der einen Teil seiner Ausscheidung in die Windeln verrichtet, bei dem Verwenden oder beim Wechseln der Inkontinenzartikel;
- wiederholte Anleitung des Pflegebedürftigen bei der Verrichtung der Tätigkeit.

Die Hilfe- und Pflegeleistung « Toilettengang Kompletthilfe » (AEVE03) wird genehmigt, wenn mindestens eine der folgenden Hilfeleistungen notwendig ist:

- Unterstützung des Pflegebedürftigen mit täglicher Inkontinenz, der seine Ausscheidung in die Windeln verrichtet, beim Waschen und Abtrocknen seines Intimbereichs und beim Verwenden oder beim Wechseln der Inkontinenzartikel;
- ständige Anwesenheit und Unterstützung des Pflegebedürftigen bei der Verrichtung der Tätigkeit.



Folgende Leistungen sind in den Pflegeleistungen in Bezug auf den Toilettengang enthalten, rechtfertigen jedoch nicht die Genehmigung der Pflegeleistung:

- Handhabung der verschiedenen Verschlüsse der Unterkörperbekleidung ;
- Bereitstellung von Toilettenpapier;
- Händewaschen;
- Wechseln der verschmutzten Kleidung.

Der Hilfsbedarf bei einer manuellen Darmentleerung oder bei Tragen eines Blasenkatheters rechtfertigen nicht die Genehmigung der Pflegeleistung.

Kumulierungsvorschriften :

Die Hilfe- und Pflegeleistungen « Toilettengang Minimalhilfe » (AEVE01), « Toilettengang Teilhilfe » (AEVE02) und « Toilettengang Kompletthilfe » (AEVE03) können nicht kumuliert werden.

Die Pflegeleistungen AEVE01, AEVE02 und AEVE03 können mit der Pflegeleistung « Wechseln des Stoma Beutels /Entleerung des Urinbeutels» (AEVE04) kumuliert werden, wenn die Ausscheidung der pflegebedürftigen Person teilweise auf natürlichem Wege erfolgt. In diesem Fall erfolgt die Pflegeleistung zweimal täglich.

Referenzen:

AEVE01	Toilettengang Minimalhilfe	Tägliche Wiederholung(en)	5
		Wöchentliche Pauschale	87,5 min
AEVE02	Toilettengang Teilhilfe	Tägliche Wiederholung(en)	5
		Wöchentliche Pauschale	175 min
AEVE03	Toilettengang Kompletthilfe	Tägliche Wiederholung(en)	5
		Wöchentliche Pauschale	262,5 min
AEVE01 + AEVE04	Toilettengang Minimalhilfe	Tägliche Wiederholung(en) (in Kumulierung mit AEVE04)	2
		Wöchentliche Pauschale	35 min
AEVE02 + AEVE04	Toilettengang Teilhilfe	Tägliche Wiederholung(en) (in Kumulierung mit AEVE04)	2
		Wöchentliche Pauschale	70 min
AEVE03 + AEVE04	Toilettengang Kompletthilfe	Tägliche Wiederholung(en) (in Kumulierung mit AEVE04)	2
		Wöchentliche Pauschale	105 min



ZULAGE TOILETTENGANG

AEVE-C

Definition :

Es handelt sich um die Unterstützung einer pflegebedürftigen Person mit verstärkter Hilfsbedürftigkeit, deren Ausscheidung auf natürlichem Wege erfolgt, beim Verrichten der Ausscheidung und die Gewährleistung ihrer Hygiene, unabhängig vom Ort der Verrichtung oder der benutzten Hilfsmittel (Toilette, Nachtstuhl, Urinal oder Bettpfanne) und gegebenenfalls das Ausführen von Transfers im Zusammenhang mit dem Toilettengang.

Genehmigungsbedingungen :

Die Pflegeleistung « Zulage Toilettengang » (AEVE-C) wird genehmigt, wenn mindestens eine der folgenden Hilfeleistungen notwendig ist:

- ein Mehraufwand beim Ausführen der Pflegeleistung « Toilettengang Kompletthilfe » (AEVE03) ist erforderlich;

und

- ein Mehraufwand wird durch eine oder mehrere der folgenden medizinischen Indikationen gerechtfertigt:
 - Body-Mass-Index² höher als 40 kg/m² (morbide Adipositas);
 - neuropsychiatrische Erkrankung oder geistige Behinderung mit schweren unkontrollierbaren Verhaltensstörungen, die trotz optimaler abgestimmter medizinischer Behandlung nicht bewältigt werden können;
 - neurologische Erkrankung mit schwerer fortschreitender Spastik, ausgelöst durch Manipulation, trotz optimaler abgestimmter medizinischer Behandlung;
 - neurologische Erkrankung oder Erkrankung des Bewegungsapparates, die es dem Patienten trotz geeigneter Unterstützungsmaßnahmen unmöglich macht, eine Sitzposition einzuhalten;
 - schweres Schmerzsyndrom trotz optimaler abgestimmter medizinischer Behandlung mit Analgetika der Stufe III der Weltgesundheitsorganisation (WHO);
 - Wachkoma;
 - jede andere medizinisch wohlbegründete Indikation.



Kumulierungsvorschriften :

Die Pflegeleistung AEVE-C kann nur genehmigt werden, wenn die Pflegeleistung « Toilettengang Kompletthilfe » (AEVE03) genehmigt wurde.

Referenzen :

AEVE-C	Zulage Toilettengang	Tägliche Wiederholung (en)	1
		Wöchentliche Pauschale	105 min



WECHSELN DES STOMA BEUTELS / ENTLERUNG DES URINBEUTELS

AEVE04

Definition :

Es handelt sich um die Unterstützung einer pflegebedürftigen Person, die einen Harnkatheter oder einen Stoma Beutel trägt (Kolostomie/ Enterostoma), bei der Entleerung der Blase oder des Darms.

Genehmigungsbedingungen :

Die Hilfe- und Pflegeleistung « Wechseln des Stoma Beutels /Entleerung des Urinbeutels » (AEVE04) wird genehmigt, wenn mindestens eine der folgenden Hilfeleistungen notwendig ist:

- Entleerung des Urinbeutels;
- Wechseln des Stoma Beutels.

Folgende Leistungen sind in der Hilfe- und Pflegeleistung Wechseln des Stoma Beutels /Entleerung des Urinbeutels enthalten, rechtfertigen jedoch nicht die Genehmigung der Pflegeleistung:

- Bereitstellung der notwendigen Artikel;
- Händewaschen;
- Wechseln der verschmutzten Kleidung.

Kumulierungsvorschriften :

Eine Kumulierung mit den Hilfe- und Pflegeleistungen « Toilettengang Minimalhilfe » (AEVE01), « Toilettengang Teilhilfe » (AEVE02) oder « Toilettengang Kompletthilfe » (AEVE03) ist möglich, wenn die Ausscheidung der pflegebedürftigen Person teilweise auf natürlichem Wege erfolgt.

Referenzen :

AEVE04	Wechseln des Stoma Beutels /Entleerung des Urinbeutels	Tägliche Wiederholung (en)	3
		Wöchentliche Pauschale	52,5 min



ERNÄHRUNG

AEVN01 / AEVN02 / AEVN03

Definition :

Es handelt sich um die Unterstützung einer pflegebedürftigen Person bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme.

Genehmigungsbedingungen :

Die Hilfe- und Pflegeleistung « Ernährung Minimalhilfe » (AEVN01) wird genehmigt, wenn mindestens eine der folgenden Hilfeleistungen notwendig ist:

- Vorbereitung der Nahrung zum Zwecke der Nahrungsaufnahme;
- Punktuelle Unterstützung des Pflegebedürftigen, um die Nahrung zum Mund zu führen;
- wiederholte oder ständige Unterstützung des Pflegebedürftigen, um Getränke zum Mund zu führen;
- Erinnern des Pflegebedürftigen an die Nahrungsaufnahme und Kontrolle, ob die Tätigkeit verrichtet wurde;
- Erinnern des Pflegebedürftigen mit neuropsychiatrischen Störungen oder geistigen Einschränkungen daran, zu trinken und Kontrolle, ob die Person eine angemessene Menge getrunken hat;
- wiederholte oder ständige Anleitung des Pflegebedürftigen beim Trinken einer angemessene Menge.

Die Hilfe- und Pflegeleistung « Ernährung Teilhilfe » (AEVN02) wird genehmigt, wenn mindestens eine der folgenden Hilfeleistungen notwendig ist:

- wiederholte Unterstützung des Pflegebedürftigen bei der Nahrungsaufnahme;
- wiederholte Anleitung des Pflegebedürftigen bei der Nahrungsaufnahme.

Die Pflegeleistung « Ernährung Kompletthilfe » (AEVN03) wird genehmigt, wenn mindestens eine der folgenden Hilfeleistungen notwendig ist:

- ständige Unterstützung des Pflegebedürftigen bei der Nahrungsaufnahme;
- ständige Anwesenheit zur Unterstützung des Pflegebedürftigen bei der Nahrungsaufnahme.

Folgende Leistungen sind in der Hilfe- und Pflegeleistung im Bereich Ernährung enthalten, rechtfertigen jedoch nicht die Genehmigung der Pflegeleistung:

- Vorbereitung und Aufräumen des Tisches;
- Zubereitung der Mahlzeiten und Speisen

- Umbinden eines Lätzchens/einer Serviette;



- Händewaschen;
- Verteilen und Servieren von Speisen;
- Verteilen und Servieren von Getränken im Allgemeinen, aber auch als Erleichterung bei der Einnahme von Medikamenten.

Kumulierungsvorschriften :

Die Pflegeleistungen « Ernährung Minimalhilfe » (AEVN01), « Ernährung Teilhilfe » (AEVN02) und « Ernährung Kompletthilfe » (AEVN03) können nicht kumuliert werden.

Die Pflegeleistungen AEVN01, AEVN02 und AEVN03 können mit der Pflegeleistung « Enterale Ernährung » (AEVN04) kumuliert werden.

Referenzen :

AEVNO 1	Ernährung Minimalhilfe	Tägliche Wiederholung (en)	3
		Wöchentliche Pauschale	105 min
AEVNO 2	Ernährung Teilhilfe	Tägliche Wiederholung (en)	3
		Wöchentliche Pauschale	210 min
AEVNO 3	Ernährung Kompletthilfe	Tägliche Wiederholung (en)	3
		Wöchentliche Pauschale	420 min



ZULAGE NAHRUNGS-AUFNAHME

AEVN-C

Definition:

Es handelt sich um die Unterstützung einer pflegebedürftigen Person mit verstärkter Hilfsbedürftigkeit bei der Nahrungsaufnahme als Ergänzung zu den Leistungen, die in den Hilfe- und Pflegeleistungen AEVN02 ou AEVN03 zur Sicherstellung einer ausgewogenen Ernährungsweise vorgesehen sind.

Genehmigungsbedingungen:

Die Hilfe- und Pflegeleistung « Zulage Nahrungsaufnahme » (AEVN-C) wird genehmigt, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- eine zusätzliche Ernährung, die nicht durch die in den Pflegeleistungen AEVN02 oder AEVN03 vorgesehenen Hilfeleistungen oder durch eine enterale Ernährung sichergestellt wird, ist notwendig;

und

- die zusätzliche Nahrungsaufnahme wird durch eine oder mehrere der folgenden medizinischen Indikationen gerechtfertigt:
 - Body Mass Index³ geringer als 18,5 kg/m² (Kachexie aufgrund einer physischen oder psychischen Erkrankung) ;
 - schlecht eingestellter insulinabhängiger Diabetiker (mit einem HbA1C-Wert > 8,5 %) oder wiederholte Krankenhausaufenthalte wegen Hypoglykämie;
 - das Zerkleinern der Nahrung nach Gastrektomie ;
 - jede andere wohlbegründete medizinische Indikation.

Kumulierungsvorschriften :

Die Hilfe- und Pflegeleistung AEVN-C kann nur genehmigt werden, wenn die Pflegeleistung « Ernährung Teilhilfe » (AEVN02) oder « Ernährung Kompletthilfe » (AEVN03) genehmigt wurde.

Referenzen :

AEVN-C	Zulage Nahrungsaufnahme	Tägliche Wiederholung(en)	1
		Wöchentliche Pauschale	105 min



ZULAGE FLÜSSIGKEITSAUFNAHME

AEVN-C-HY

Definition :

Es handelt sich um die Unterstützung einer pflegebedürftigen Person mit verstärkter Hilfsbedürftigkeit bei der Flüssigkeitsaufnahme als Zulage zu den Hilfeleistungen, die in den Hilfe- und Pflegeleistungen AEVN02 oder AEVN03 zur Sicherstellung eines ausgewogenen Wasserhaushalts vorgesehen sind.

Genehmigungsbedingungen :

Die Hilfe- und Pflegeleistung « Zulage Flüssigkeitsaufnahme » (AEVN-C-HY) wird genehmigt, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- eine zusätzliche Flüssigkeitsaufnahme, die nicht durch die Hilfe- und Pflegeleistungen AEVN02 oder AEVN03 oder durch eine enterale Ernährung sichergestellt wird, ist notwendig;

und

- die zusätzliche Flüssigkeitsaufnahme wird durch eine oder mehrere der folgenden medizinischen Indikationen gerechtfertigt:
 - neuropsychiatrische Erkrankung oder geistige Behinderung mit vorherigem Krankenhausaufenthalt wegen Dehydrierung;
 - neuropsychiatrische Erkrankung oder geistige Behinderung bei einer pflegebedürftigen Person, die ohne Aufforderung weniger als 1,5 Liter pro Tag trinkt und eine diuretische Therapie erhält;
 - körperliche Erkrankung, die es unmöglich macht, ein Glas zum Mund zu führen oder ohne Hilfe zu trinken;
 - jede andere wohlbegründete medizinische Indikation.

Kumulierungsvorschriften :

Die Hilfe- und Pflegeleistung AEVN-C-HY kann nur genehmigt werden, wenn die Pflegeleistung « Ernährung Teilhilfe » (AEVN02) oder « Ernährung Kompletthilfe » (AEVN03) genehmigt wurde.

Referenzen :

AEVN-C-HY	Zulage	Tägliche Wiederholung (en)	1
	Flüssigkeitsaufnahme	Wöchentliche Pauschale	52,5 min



ENTERALE ERNÄHRUNG

AEVN04

Definition :

Es handelt sich um die Unterstützung einer pflegebedürftigen Person, deren Nahrungsaufnahme ganz oder teilweise über eine Magensonde oder eine Gastrostomie erfolgt, bei der enteralen Ernährung.

Genehmigungsbedingungen:

Die Hilfe- und Pflegeleistung « Enterale Ernährung » (AEVN04) wird genehmigt, wenn mindestens eine der folgenden Hilfeleistungen notwendig ist:

- Bestimmung der Magenrestmenge ;
- Anlegen der Schlundsonde;
- Überprüfung der Durchlaufmenge;
- Spülung der Magensonde;
- Anlegen und Wechseln der Magensonde.

Folgende Leistungen sind in den Hilfe- und Pflegeleistungen im Bereich Enterale Ernährung enthalten, rechtfertigen jedoch nicht die Genehmigung der Pflegeleistung:

- Vorbereitung der Flüssignahrung;
- Vorbereitung der Flasche, des Beutels oder der Spritze der Schlundsonde;
- Wartung der Ausstattung;
- Befeuchten der Mundschleimhaut.

Kumulierungsvorschriften :

Eine Kumulierung ist mit den Hilfe- und Pflegeleistungen « Ernährung Minimalhilfe » (AEVN01), « Ernährung Teilhilfe » (AEVN02) und « Ernährung Kompletthilfe » (AEVN03) möglich, wenn die pflegebedürftige Person sich teilweise auf natürlichem Weg ernährt und Unterstützung für den Teil der enteralen Ernährung benötigt. Die Hilfeleistung erfolgt in diesem Fall dreimal täglich.

Referenzen :



AEVN04	Enterale Ernährung	Tägliche Wiederholung (en)	6
		Wöchentliche Pauschale	210 min
AEVN04 + AEVN01/AEVN02/AEVN03	Enterale Ernährung (in Kombination mit AEVN01/AEVN02/AEVN0)	Tägliche Wiederholung(en)	3
		Wöchentliche Pauschale	105 min



ANKLEIDEN - AUSKLEIDEN

AEVHB01/ AEVHB02/ AEVHB03

Definition:

Es handelt sich um die Unterstützung einer pflegebedürftigen Person beim Ankleiden oder Auskleiden.

Genehmigungsbedingungen:

Die Pflegeleistung « Ankleiden – Auskleiden Minimalhilfe » (AEVHB01) wird genehmigt, wenn mindestens eine der folgenden Hilfeleistungen notwendig ist:

- Unterstützung der pflegebedürftigen Person beim Bedienen der verschiedenen Kleidungsverschlüsse;
- Unterstützung der pflegebedürftigen Person beim Anziehen/Ausziehen der Schuhe oder der Socken/Strümpfe/Strumpfhosen;
- Anleitung der pflegebedürftigen Person beim Auswählen sauberer und der Temperatur entsprechender Kleidung;
- Erinnern der pflegebedürftigen Person an das An- oder Auskleiden und anschließende Kontrolle, ob die Tätigkeit verrichtet wurde.

Die Pflegeleistung « Ankleiden – Auskleiden Teilhilfe » (AEVHB02) wird genehmigt, wenn mindestens eine der folgenden Hilfeleistungen notwendig ist:

- Unterstützung der pflegebedürftigen Person beim Anziehen oder Ausziehen eines Teils der Kleidungsstücke des Ober- oder Unterkörpers;
- wiederholte Anleitung der pflegebedürftigen Person beim Verrichten der Tätigkeit.

Die Pflegeleistung « Ankleiden – Auskleiden Kompletthilfe » (AEVHB03) wird genehmigt, wenn mindestens eine der folgenden Hilfeleistungen notwendig ist:

- Unterstützung des Pflegebedürftigen beim Anziehen oder Ausziehen der gesamten Kleidung (des Ober- und Unterkörpers) ;
- ständige Anwesenheit und Unterstützung der Pflegebedürftige bei dem Verrichten der Tätigkeit.

Folgende Leistungen sind in der Pflegeleistung Ankleiden - Auskleiden enthalten, rechtfertigen jedoch nicht die Genehmigung der Pflegeleistung:

- Herauslegen und Einräumen der Kleidung;
- Anpassung der Kleidung;
- Unterstützung beim Anziehen oder Ausziehen der Berufskleidung am Arbeitsort.

Kumulierungsvorschriften :



Die Hilfe- und Pflegeleistungen « Ankleiden - Auskleiden Minimalhilfe » (AEVHB01), « Ankleiden - Auskleiden Teillhilfe » (AEVHB02) und « Ankleiden - Auskleiden Komplettlhilfe » (AEVHB03) können nicht kumuliert werden.

Referenzen :

AEVHB0 1	Ankleiden - Auskleiden Minimalhilfe	Tägliche Wiederholung (en)	2
		Wöchentliche Pauschale	70 min
AEVHB0 2	Ankleiden - Auskleiden Teillhilfe	Tägliche Wiederholung (en)	2
		Wöchentliche Pauschale	105 min
AEVHB0 3	Ankleiden - Auskleiden Komplettlhilfe	Tägliche Wiederholung (en)	2
		Wöchentliche Pauschale	210 min



Definition :

Es handelt sich um die Unterstützung einer pflegebedürftigen Person mit verstärkter Hilfsbedürftigkeit beim Ankleiden und Auskleiden.

Genehmigungsbedingungen :

Die Pflegeleistung « Zulage Ankleiden – Auskleiden » (AEVHB-C) wird genehmigt, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- ein Mehraufwand bei der Verrichtung der Pflegeleistung « Ankleiden – Auskleiden Kompletthilfe » (AEVHB03) ist erforderlich;
- und
- ein Mehraufwand wird durch eine oder mehrere der folgenden medizinischen Indikationen gerechtfertigt:
 - Body Mass Index⁴ höher als 40 kg/m² (morbid Adipositas) ;
 - neuropsychiatrische Erkrankung oder geistige Behinderung mit schweren unkontrollierbaren Verhaltensstörungen, die trotz optimaler abgestimmter medizinischer Behandlung nicht bewältigt werden können;
 - neurologische Erkrankung mit schwerer fortschreitender Spastik, ausgelöst durch Manipulation, trotz einer optimalen abgestimmten medizinischen Behandlung;
 - neurologische Erkrankung oder Erkrankung des Bewegungsapparates, die es dem Patienten trotz geeigneter Unterstützungsmaßnahmen unmöglich macht, eine Sitzposition einzuhalten;
 - schweres Schmerzsyndrom trotz optimaler abgestimmter medizinischer Behandlung mit Analgetika der Stufe III der Weltgesundheitsorganisation (WHO);
 - Wachkoma;
 - jede andere medizinisch wohlbegründete Indikation.

Kumulierungsvorschriften :



Die Hilfs- und Pflegeleistung AEVHB-C kann nur genehmigt werden, wenn die Pflegeleistung « Ankleiden – Auskleiden Kompletthilfe » (AEVHB03) genehmigt wurde.

Referenzen :

AEVHB-C	Zulage Ankleiden - Auskleiden	Tägliche Wiederholung(en)	1
		Wöchentliche Pauschale	105 min



ANLEGEN – ABLEGEN DER KORREKTUR- UND HILFSMITTEL

AEVHB04

Definition :

Es handelt sich um die Unterstützung der pflegebedürftigen Person beim Anlegen oder Ablegen der Korrektur- und Hilfsmittel. Korrektur- und Hilfsmittel sind medizinische Hilfsmittel, die am Körper getragen werden, um geschwächte Muskeln zu schützen, anatomische Fehlbildungen oder bestimmte sensorische Fehlfunktionen zu korrigieren oder um bestimmte Körperstellen zu schützen :

- Kompressionsstrümpfe;
- Kontaktlinsen oder Brillen;
- Hörgerät;
- Kopfschutzhelm;
- Befestigungsgurt;
- Prothese einer Gliedmaße oder einer Teilgliedmaße;
- Augenprothese;
- Brustprothese;
- Orthese oder orthopädisches Korsett;
- Herniegurt;
- Kompressionskleidung.

Genehmigungsbedingungen:

Die Pflegeleistung « Anlegen oder Ablegen der Korrektur- und Hilfsmittel » (AEVHB04) wird genehmigt, wenn mindestens eine der folgenden Hilfeleistungen notwendig ist:

- Unterstützung der pflegebedürftigen Person beim Anlegen oder Ablegen der Korrektur- und Hilfsmittel
- Erinnern der pflegebedürftigen Person an das Anlegen oder Ablegen der Korrektur- und Hilfsmittel und anschließende Kontrolle, ob die Tätigkeit verrichtet wurde.

Folgende Leistungen sind in der Hilfe- und Pflegeleistung «Anlegen oder Ablegen der Korrektur- und Hilfsmittel» enthalten, rechtfertigen jedoch nicht die Genehmigung der Pflegeleistung:

- Bereitstellung der notwendigen medizinischen Hilfsmittel;
- regelmäßige Anpassung der medizinischen Hilfsmittel;
- Reinigung und Wartung der medizinischen Hilfsmittel.

Kumulierungsvorschriften :



Eine Kumulierung ist mit allen Pflegeleistungen aus dem Bereich Kleidung möglich.

Referenzen :

AEVHB04	Anlegen oder Ablegen der Korrektur- und Hilfsmittel	Tägliche Wiederholung(en)	1
		Wöchentliche Pauschale	17,5 min



TRANSFERS

AEVM11/AEVM12

Definition :

Es handelt sich um die Unterstützung einer pflegebedürftigen Person bei der Umlagerung. Die Transfers beinhalten folgende Umlagerungen:

- Aufstehen oder Hinlegen ins Bett
- Aufsetzen oder Aufstehen;
- Wechsel zwischen Bett, Sessel oder Rollstuhl.

Diese Transfers werden zwischen Bett, Sessel oder Rollstuhl durchgeführt. Die Unterstützung bei den Transfers im Zusammenhang mit der Körperhygiene, dem Toilettengang oder dem Hinauf- oder Hinuntersteigen von Treppen ist in den entsprechenden Pflegeleistungen enthalten.

Genehmigungsbedingungen:

Die Hilfe- und Pflegeleistung « Transfers Basispauschale » (AEVM11) wird genehmigt, wenn mindestens eine der folgenden Hilfeleistungen notwendig ist:

- punktuelle Unterstützung der pflegebedürftigen Person beim Transfer;
- Erinnern der pflegebedürftigen Person an das Einnehmen einer geeigneten Sitz- oder Liegeposition und anschließende Kontrolle, ob die Aktivität verrichtet wurde.

Die Pflegeleistung « Transfers Erhöhte Pauschale » (AEVM12) wird genehmigt, wenn mindestens eine der folgenden Hilfeleistungen notwendig ist:

- Unterstützung der pflegebedürftigen Person bei der Ausführung aller Transfers;
- ständige Anwesenheit bei einer pflegebedürftigen Person mit erhöhtem Sturzrisiko während der Transfers;
- ständige Anwesenheit bei einer pflegebedürftigen Person mit neuropsychiatrischen Störungen oder geistiger Behinderung während aller Transfers.

Folgende Hilfeleistung ist in den Pflegeleistungen im Bereich Transfers enthalten, rechtfertigt jedoch nicht die Genehmigung der Pflegeleistung:

- Bereitstellung des Bettes, des Sessels oder des Rollstuhls zur Ausführung der Transfers.



Kumulierungsvorschriften :

Die Pflegeleistung « Transfers Basispauschale (AEVM11) und die Pflegeleistung « Transfers Erhöhte Pauschale» (AEVM12) können nicht kumuliert werden.

Referenzen :

AEVM1 1	Transfers Basispauschale	Tägliche Wiederholung(en)	1
		Wöchentliche Pauschale	52,5 min
AEVM1 2	Transfers Erhöhte Pauschale	Tägliche Wiederholung(en)	1
		Wöchentliche Pauschale	105 min



ZULAGE TRANSFERS

AEVM-C

Definition :

Es handelt sich um die Unterstützung einer pflegebedürftigen Person mit verstärkter Hilfsbedürftigkeit bei der Umlagerung, unabhängig von dem benötigten Hilfsmittel (zusätzliche Person oder Benutzung einer Personenhebehilfe). Die Transfers beinhalten folgende Umlagerungen:

- Aufstehen oder Hinlegen ins Bett
- Sich hinsetzen oder Aufstehen;
- Wechsel zwischen Bett, Sessel oder Rollstuhl.

Genehmigungsbedingungen:

Die Pflegeleistung « Zulage Transfers » (AEVM-C) wird genehmigt, wenn eine der beiden folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- für die Ausführung der Transfers ist eine Personenhebehilfe erforderlich;
- oder
- ein Mehraufwand bei der Ausführung der Pflegeleistung « Transfers Erhöhte Pauschale » (AEVM12) ist erforderlich und wird durch eine oder mehrere der folgenden medizinischen Indikationen gerechtfertigt:
 - Body Mass Index⁵ höher als 40 kg/m² (morbide Adipositas);
 - neuropsychiatrische Erkrankung oder geistige Behinderung mit schweren unkontrollierbaren Verhaltensstörungen, die trotz optimaler abgestimmter medizinischer Behandlung nicht bewältigt werden können;
 - neurologische Erkrankung mit schwerer fortschreitender Spastik, ausgelöst durch Manipulation, trotz optimaler abgestimmter medizinischer Behandlung;
 - neurologische Erkrankung oder Erkrankung des Bewegungsapparates, die es dem Patienten trotz geeigneter Unterstützungsmaßnahmen unmöglich macht, eine Sitzposition einzuhalten;
 - schweres Schmerzsyndrom trotz optimaler abgestimmter medizinischer Behandlung mit Analgetika der Stufe III der Weltgesundheitsorganisation (WHO);
 - Wachkoma;
 - jede andere medizinisch wohlbegründete Indikation.



Kumulierungsvorschriften :

Die Genehmigung der Pflegeleistung AEVM-C wird nur erteilt, wenn die Pflegeleistung « Transfers Erhöhte Pauschale » (AEVM12) genehmigt wurde.

Referenzen :

AEVM-C	Zulage Transfers	Tägliche Wiederholung(en)	1
		Wöchentliche Pauschale	105 min



ZULAGE BEI DEKUBITUSGEFÄHRDUNG

AEVM-C-ES

Definition :

Es handelt sich um die Unterstützung einer pflegebedürftigen Person mit Dekubitusgefährdung bei der Aufrechterhaltung der Intaktheit der Haut.

Genehmigungsbedingungen:

Die Pflegeleistung « Zulage Dekubitusgefährdung » (AEVM-C-ES) wird genehmigt, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- zusätzliche Umlagerungen zu der Pflegeleistung « Transfers Erhöhte Pauschale » (AEVM12) sind erforderlich;
- die zusätzlichen Umlagerungen sind aufgrund der Dekubitusgefährdung erforderlich. Die Einschätzung der Dekubitusgefährdung erfolgt mithilfe der Norton-Skala, die die folgenden fünf Einflussfaktoren berücksichtigt :
 - klinischer Gesamtzustand und körperlicher Zustand;
 - geistiger Zustand und Orientierung;
 - Mobilität;
 - Grad der Kontrolle und der körperlichen Beweglichkeit;
 - Grad der Kontrolle über analen Schließmuskel und Blase.

Jeder dieser Faktoren wird auf einer vierstufigen Skala bewertet, von geringer (4) bis zu hoher Gefährdung (1). Aus den errechneten Risikowerten ergibt sich die tägliche Häufigkeit der Pflegeleistung AEVM-C-ES, die genehmigt wird (20 Punkte: Häufigkeit 0xTag; 15-19 Punkte: Häufigkeit 3xTag; 10-14 Punkte: Häufigkeit 6xTag; 5-9 Punkte: Häufigkeit 9xTag).

Folgende Hilfeleistungen sind in der Hilfe- und Pflegeleistung AEVM-C-ES enthalten, rechtfertigen jedoch nicht die Genehmigung der Pflegeleistung:

- Bereitstellung von technischen Hilfsmitteln zur Vermeidung von Dekubitus;
- Beobachtung von Druckstellen.

Kumulierungsvorschriften :

Die Pflegeleistung AEVM-C-ES kann nur genehmigt werden, wenn die Pflegeleistung « Transfers Erhöhte Pauschale » (AEVM12) genehmigt wurde.



Referenzen :

AEVM-C-ES	Zulage Dekubitusgefährdung	Tägliche Wiederholung(en)	3
		Wöchentliche Pauschale	73,5 min
AEVM-C-ES	Zulage Dekubitusgefährdung	Tägliche Wiederholung(en)	6
		Wöchentliche Pauschale	147 min
AEVM-C-ES	Zulage Dekubitusgefährdung	Tägliche Wiederholung(en)	9
		Wöchentliche Pauschale	220,5 min



FORTBEWEGUNG

AEVM13/AEVM14

Definition :

Es handelt sich um die Unterstützung einer pflegebedürftigen Person bei der Fortbewegung innerhalb der Wohnung zwischen den Lebensbereichen (Bad, Toilette, Küche, Schlafzimmer, Wohnzimmer, Esszimmer, Gemeinschaftsbereiche in Pflegeeinrichtungen), unabhängig von den für die Fortbewegung erforderlichen Hilfsmitteln.

Genehmigungsbedingungen:

Die Pflegeleistung « Fortbewegung Basispauschale » (AEVM13) wird genehmigt, wenn mindestens eine der folgenden Hilfeleistungen notwendig ist:

- punktuelle Unterstützung der pflegebedürftigen Person bei der Fortbewegung;
- Orientierung der pflegebedürftigen Person im Raum bei der Fortbewegung und anschließende Kontrolle, ob die pflegebedürftige Person das Ziel erreicht hat;
- Erinnern der pflegebedürftigen Person an die Fortbewegung und anschließende Kontrolle, ob die pflegebedürftige Person das Ziel erreicht hat.

Die Hilfe- und Pflegeleistung « Fortbewegung Erhöhte Pauschale » (AEVM14) wird genehmigt, wenn mindestens eine der folgenden Hilfeleistungen notwendig ist:

- Fortbewegung der pflegebedürftigen Person unter Zuhilfenahme eines technischen Hilfsmittels;
- ständige Anwesenheit bei einer pflegebedürftigen Person mit erhöhtem Sturzrisiko während der Fortbewegung;
- ständige Anwesenheit bei einer pflegebedürftigen Person mit kognitiven oder psychischen Störungen während der Fortbewegung.

Folgende Hilfeleistungen sind in Hilfe- und Pflegeleistungen im Bereich Fortbewegung enthalten, rechtfertigen jedoch nicht die Genehmigung der Pflegeleistung:

- Bereitstellung der für die Fortbewegung außerhalb der Wohnung notwendigen technischen Hilfsmittel;
- Öffnen und Schließen der bei der Fortbewegung verwendeten Türen;



Kumulierungsvorschriften :

Die Pflegeleistungen « Fortbewegung Basispauschale» (AEVM13) und «Fortbewegung Erhöhte Pauschale » (AEVM14) können nicht kumuliert werden.

Referenzen :

AEVM1 3	Fortbewegung Basispauschale	Tägliche Wiederholung(en)	1
		Wöchentliche Pauschale	52,5 min
AEVM1 4	Fortbewegung Erhöhte Pauschale	Tägliche Wiederholung(en)	1
		Wöchentliche Pauschale	105 min



AUFSUCHEN UND VERLASSEN DER WOHNUNG/DER EINRICHTUNG

AEVM15

Definition :

Es handelt sich um die Unterstützung einer pflegebedürftigen Person, die älter als acht Jahre ist, beim Aufsuchen oder Verlassen ihrer Wohnung/Einrichtung bis zur Straße, unabhängig von dem benötigten Hilfsmittel.

Die Pflegeleistung « Aufsuchen oder Verlassen der Wohnung/Einrichtung » beinhaltet gegebenenfalls die Benutzung einer Außen- oder Innentreppe oder eines Innenaufzugs.

Genehmigungsbedingungen:

Die Pflegeleistung « Aufsuchen oder Verlassen der Wohnung/Einrichtung » (AEVM15) wird genehmigt, wenn mindestens eine der folgenden Hilfeleistungen notwendig ist:

- Unterstützung des Pflegebedürftigen mit oder ohne Zuhilfenahme eines technischen Hilfsmittels;
- ständige Anwesenheit bei einer pflegebedürftigen Person mit erhöhtem Sturzrisiko beim Aufsuchen oder Verlassen ihrer Wohnung/Einrichtung;
- Orientierung des Pflegebedürftigen im Raum beim Aufsuchen oder Verlassen seiner Wohnung/Einrichtung;

Folgende Hilfeleistungen sind in den Hilfe- und Pflegeleistungen « Aufsuchen und Verlassen der Wohnung » enthalten, rechtfertigen jedoch nicht die Genehmigung der Pflegeleistung:

- Bereitstellung der für die Fortbewegung außerhalb der Wohnung/Einrichtung notwendigen technischen Hilfsmittel;
- Öffnen und Schließen der beim Aufsuchen und Verlassen der Wohnung/Einrichtung verwendeten Türen;
- Unterstützung beim Anziehen oder Ausziehen der Außenbekleidung;

Kumulierungsvorschriften :

Eine Kumulierung ist mit allen Hilfe- und Pflegeleistungen aus dem Bereich Mobilität möglich.

Referenzen :



AEVM15	Aufsuchen und Verlassen der Wohnung/Einrichtung	Tägliche Wiederholung(en)	1
		Wöchentliche Pauschale	35 min



WECHSEL ZWISCHEN VERSCHIEDENEN EBENEN

AEVM16

Definition :

Es handelt sich um die Unterstützung einer pflegebedürftigen Person beim Wechsel zwischen verschiedenen Ebenen innerhalb ihres Wohnraums. Diese Unterstützung erfolgt unabhängig von der Anzahl der Stufen und vom benutzten Mittel (Treppe oder Fahrstuhl) für den Zugang zu den Lebensbereichen (Bad, Toilette, Küche, Schlafzimmer, Wohnzimmer, Gemeinschaftsbereiche in Pflegeeinrichtungen).

Die Unterstützung beim Wechsel zwischen verschiedenen Ebenen innerhalb des Wohnraums, die ausschließlich dem Verlassen der Wohnung und dem Erreichen der Straße dient, ist in der Hilfe- und Pflegeleistung « Aufsuchen und Verlassen der Wohnung/Einrichtung » enthalten.

Genehmigungsbedingungen:

Die Hilfe- und Pflegeleistung «Wechsel zwischen verschiedenen Ebenen » (AEVM16) wird genehmigt, wenn mindestens eine der folgenden Hilfeleistungen notwendig ist:

- Unterstützung des Pflegebedürftigen beim Wechsel zwischen verschiedenen Ebenen mit oder ohne Zuhilfenahme eines technischen Hilfsmittels;
- Unterstützung des Pflegebedürftigen bei den Transfers unter Zuhilfenahme eines technischen Hilfsmittels zur Erleichterung beim Wechsel zwischen verschiedenen Ebenen;
- ständige Anwesenheit bei einer pflegebedürftigen Person mit erhöhtem Sturzrisiko beim Wechsel zwischen verschiedenen Ebenen;
- Orientierung des Pflegebedürftigen im Raum beim Wechsel zwischen verschiedenen Ebenen und anschließende Kontrolle, ob der Pflegebedürftige das Ziel erreicht hat;

Folgende Hilfeleistungen sind in den Hilfs- und Pflegeleistungen « Wechsel zwischen verschiedenen Ebenen » enthalten, rechtfertigen jedoch nicht die Genehmigung der Pflegeleistung:

- Bereitstellung der für den Wechsel zwischen verschiedenen Ebenen notwendigen technischen Hilfsmittel;
- Öffnen und Schließen der beim Wechsel zwischen verschiedenen Ebenen verwendeten Türen.



Kumulierungsvorschriften :

Eine Kumulierung ist mit allen Pflegeleistungen aus dem Bereich Fortbewegung möglich.

Referenzen :

AEVM16	Wechsel zwischen verschiedenen Ebenen	Tägliche Wiederholung(en)	1
		Wöchentliche Pauschale	35 min



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de la Sécurité sociale

Administration d'évaluation et de contrôle
de l'assurance dépendance

**II. Aktivitäten zur Unterstützung der Unabhängigkeit – Betreuungsaktivitäten in einer Einrichtung –
Aktivitäten zur Erhaltung der häuslichen Pflege**



AKTIVITÄTEN ZUR UNTERSTÜTZUNG DER UNABHÄNGIGKEIT

AAI

Definition :

Die Aktivitäten zur Unterstützung der Unabhängigkeit bestehen darin, die pflegebedürftige Person zur aktiven Teilnahme, zur Fortführung/Beendigung der Aktivitäten des täglichen Lebens anzuleiten:

- durch Verhinderung einer Abnahme der motorischen, kognitiven und psychischen Fähigkeiten;
- durch Erhalt der motorischen, kognitiven und psychischen Fähigkeiten;
- durch Verbesserung der motorischen, kognitiven und psychischen Fähigkeiten.

Diese Aktivitäten , die individuell oder in der Gruppe angeboten werden, sind in ihrer Planung und Strukturierung auf den Zustand und auf die spezifischen Bedürfnissen der Pflegebedürftigen abgestimmt.

Genehmigungsbedingungen:

Die « Aktivitäten zur Unterstützung der Unabhängigkeit » (AAI) werden genehmigt, wenn beide Bedingungen erfüllt sind:

- die pflegebedürftige Person ist mental und physisch in der Lage, an den vorgeschlagenen Aktivitäten teilzunehmen;
- die pflegebedürftige Person verfügt über ein Mindestmaß an Verständnis- und Anpassungsfähigkeiten.

Kumulierungsvorschriften :

Die Aktivitäten zur Unterstützung der Unabhängigkeit können mit der –Aktivitäten zur Erhaltung der häuslichen Pflege (AMD) oder mit der Betreuungsaktivitäten in einer Einrichtung (AAE) kumuliert werden.



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de la Sécurité sociale

Administration d'évaluation et de contrôle
de l'assurance dépendance

Referenzen :

AAI	Aktivitäten zur Unterstützung der Unabhängigkeit	Wöchentliche Pauschale	5h (300 Minuten) individuell oder 20h (1200 Minuten) in der Gruppe
-----	--	------------------------	--



BETREUUNGSAKTIVITÄTEN IN EINER EINRICHTUNG

AAE

Definition :

Die Betreuungsaktivitäten in einer Einrichtung beinhaltet die Betreuung der pflegebedürftigen Person während des Tages. Diese Aktivitäten haben zum einen das Ziel, die Sicherheit der pflegebedürftigen Person zu gewährleisten, die nicht über einen längeren Zeitraum allein bleiben kann, und zum anderen eine schädliche soziale Isolation der pflegebedürftigen Person, zu vermeiden. Die Aktivitäten helfen, den Tagesablauf der pflegebedürftigen Person zu strukturieren und ermöglichen die Teilnahme an Beschäftigungs- und sozialen Aktivitäten. Diese Aktivitäten erfolgen in der Gruppe.

Genehmigungsbedingungen:

Die « Betreuungsaktivitäten in einer Einrichtung » (AAE) richtet sich an pflegebedürftige Personen, die in Pflegeeinrichtungen betreut werden.

Kumulierungsvorschriften :

Die Hilfe- und Pflegeleistung « Betreuungsaktivitäten in einer Einrichtung » kann mit den Aktivitäten zur Unterstützung der Unabhängigkeit (AAI) kumuliert werden.

Referenzen :

AAE	Betreuungsaktivitäten in einer Einrichtung	Wöchentliche Pauschale	4h (240 Minuten)
-----	--	------------------------	------------------



BETREUUNGSAKTIVITÄTEN IN EINER EINRICHTUNG – ERHÖHTE PAUSCHALE AAE-M

Definition :

Diese Aktivität beinhaltet die Betreuung der pflegebedürftigen Person während des Tages, die eine spezifische und personalisierte Betreuung und eine ständige Aufsicht benötigt. Diese Aktivitäten haben zum einen das Ziel, die Sicherheit der pflegebedürftigen Person zu gewährleisten, die nicht über einen längeren Zeitraum allein bleiben kann, und zum anderen, eine schädliche soziale Isolation der pflegebedürftigen Person zu vermeiden. Die Aktivitäten helfen, den Tagesablauf der pflegebedürftigen Person zu strukturieren und ermöglichen die Teilnahme an Beschäftigungs- und sozialen Aktivitäten. Diese Aktivitäten erfolgen in der Gruppe.

Genehmigungsbedingungen:

Die « Betreuungsaktivitäten in einer Einrichtung – Erhöhte Pauschale » (AAE-M) richtet sich an pflegebedürftige Personen, die in Pflegeeinrichtungen betreut werden und deren physische und psychische Integrität aufgrund eines oder mehrerer der folgenden Faktoren nicht garantiert werden:

- Selbstverletzungsgefahr;
- Abwesenheit von Gefahrenbewusstsein;
- Fluchtrisiko;
- Stark erhöhtes Sturzrisiko;
- Risiko von Angst- oder Panikattacken, wenn die pflegebedürftige Person alleine ist;
- Jede andere wohlbegründete medizinische Indikation bezüglich eines Bedarfs einer spezifischen und personalisierten Betreuung

Kumulierungsvorschriften :

- Die Hilfe- und Pflegeleistung « Betreuungsaktivitäten in einer Einrichtung – Erhöhte Pauschale » kann nicht mit den „Betreuungsaktivitäten in einer Einrichtung“ (AAE) kumuliert werden.
- Die Hilfe- und Pflegeleistung « Betreuungsaktivitäten in einer Einrichtung – Erhöhte Pauschale » kann mit den Aktivitäten zur Unterstützung der Unabhängigkeit (AAI) kumuliert werden.



Referenzen :

AAE	Betreuungsaktivitäten in einer Einrichtung – Erhöhte Pauschale	Wöchentliche Pauschale	10h (600 Minuten)
-----	--	------------------------	-------------------



AKTIVITÄTEN ZUR ERHALTUNG DER HÄUSLICHEN PFLEGE – INDIVIDUELLE AUFSICHT

AMD-GI

Definition :

Die individuelle Aufsicht hat zum Ziel, die physische und psychische Integrität einer pflegebedürftigen Person zu gewährleisten, die ständige Beaufsichtigung und Betreuung benötigt. Zudem dient sie der Entlastung der Betreuungsperson.

Unter individueller Aufsicht versteht man die kurzzeitige Beaufsichtigung und Betreuung einer pflegebedürftigen Person zu Hause bei Abwesenheit ihrer Betreuungsperson während des Tages.

Die individuelle Aufsicht beinhaltet gegebenenfalls Beschäftigungsaktivitäten, wenn der Allgemeinzustand des Pflegebedürftigen es zulässt.

Genehmigungsbedingungen:

Die Hilfe- und Pflegeleistung « Individuelle Aufsicht » (AMD-GI) wird genehmigt, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- die physische und psychische Integrität der pflegebedürftigen Person kann während einer kurzzeitigen Abwesenheit ihrer Betreuungsperson aufgrund eines oder mehrerer der folgenden Faktoren nicht garantiert werden:
- Bettlägerigkeit;
- Selbstverletzungsgefahr;
- Abwesenheit von Gefahrenbewusstsein;
- Fluchtrisiko;
- erhöhtes Sturzrisiko;
- Risiko von Angst- oder Panikattacken, wenn die pflegebedürftige Person alleine ist.



und

- es besteht :
 - das Risiko der Überlastung der Betreuungsperson;
- oder
- eine bereits eingetretene Überlastung der Betreuungsperson.

Die Erhöhte Pauschale der individuellen Aufsicht kann nur im Falle einer bestehenden Überlastung der Betreuungsperson genehmigt werden.

Kumulierungsvorschriften :

Die « Individuelle Aufsicht » kann mit den « Aktivitäten zur Unterstützung der Unabhängigkeit » (AAI), den « Unterstützung bei hauswirtschaftlichen Tätigkeiten » (AMD-M), der « Schulung der Pflegeperson » (AMD-FA) und der « Einweisung zur Nutzung technischer Hilfsmittel » (AMD-FAT) kumuliert werden.

Die Pflegeleistung « Individuelle Aufsicht » kann nicht mit der « Aufsicht in der Gruppe » (AMD-GG) kumuliert werden.

Referenzen :

AMD-GI	Aktivitäten zur Erhaltung der häuslichen Pflege – Individuelle Aufsicht	wöchentliche Basispauschale	7h (420 Minuten)
		Erhöhte wöchentliche Pauschale	14h (840 Minuten)



AKTIVITÄTEN ZUR ERHALTUNG DER HÄUSLICHEN PFLEGE– NACHTWACHE

AMD-GDN

Definition :

Unter Nachtwache versteht man die nächtliche Beaufsichtigung einer pflegebedürftigen Person, die die Anwesenheit einer anderen Person rund um die Uhr benötigt, in ihrer Wohnung. Die Nachtwache erfolgt zur Entlastung der Betreuungsperson bei zeitlich begrenzter Abwesenheit, während ihrer Ruhezeiten, im Falle eines Krankenhausaufenthalts oder bei dauerhafter Nichtverfügbarkeit der Betreuungsperson.

Genehmigungsbedingungen:

Die Hilfe- und Pflegeleistung « Nachtwache » (AMD-GDN) wird genehmigt, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind :

- die pflegebedürftige Person benötigt die Anwesenheit einer anderen Person rund um die Uhr;
- die pflegebedürftige Person benötigt eine individuelle Aufsicht (AMD - GI) oder eine Aufsicht in der Gruppe (AMD – GG).

Kumulierungsvorschriften :

Die Pflegeleistung « Nachtwache » kann mit den « Aktivitäten zur Unterstützung der Unabhängigkeit » (AAI) und mit allen Hilfe und Pflegeleistungen der Aktivitäten zur Erhaltung der häuslichen Pflege (AMD) kumuliert werden.

Wenn die Verrichtung der Tätigkeiten des täglichen Lebens während des Nachtwache erfolgen muss, erfolgt diese im Rahmen der Pauschale, die für die Aktivitäten des täglichen Lebens gewährt wird.

Referenzen :

AMD-GDN	Aktivitäten zur Erhaltung der häuslichen Pflege – Nachtwache	Jahrespauschale	10 Nächte
---------	--	-----------------	-----------



AKTIVITÄTEN ZUR ERHALTUNG DER HÄUSLICHEN PFLEGE– AUFSICHT IN DER GRUPPE

AMD-GG

Definition :

Die Aufsicht in der Gruppe hat zum Ziel, die physische und psychische Integrität einer pflegebedürftigen Person zu gewährleisten, die längerfristige Aufsicht benötigt. Zudem ermöglicht sie geplante Ruhepausen der Betreuungsperson.

Unter Aufsicht in der Gruppe versteht man die Aufsicht einer pflegebedürftigen Person, die nicht für einen längeren Zeitraum alleine bleiben kann, außerhalb der Wohnung während des Tages.

Die Aufsicht in der Gruppe beinhaltet gegebenenfalls Beschäftigungsaktivitäten, sofern der Allgemeinzustand des Pflegebedürftigen es zulässt.

Genehmigungsbedingungen:

Die Hilfe- und Pflegeleistung « Aufsicht in der Gruppe » (AMD-GG) wird genehmigt, wenn mindestens eine der beiden folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- die physische und psychische Integrität einer pflegebedürftigen Person ist aufgrund eines oder mehrerer der folgenden Faktoren nicht gewährleistet:
- Unfähigkeit, den Tagesablauf zu strukturieren;
- soziale Isolierung, die für den Pflegebedürftigen schädlich wäre ;
- Selbstverletzungsgefahr;
- Abwesenheit von Gefahrenbewusstsein;
- Fluchtrisiko;
- erhöhtes Sturzrisiko;
- Risiko von Angst- oder Panikattacken, wenn die pflegebedürftige Person alleine ist.

oder

Version novembre 2019



- es besteht :
 - ein Risiko der Überlastung der Betreuungsperson;
- oder
 - eine bereits eingetretene Überlastung der Betreuungsperson.
 -

Kumulierungsvorschriften :

Die Hilfe- und Pflegeleistung « Aufsicht in der Gruppe » kann mit den Aktivitäten zur Unterstützung der Unabhängigkeit (AAI), mit der Unterstützung bei hauswirtschaftlichen Tätigkeiten (AMD-M), der Schulung der Pflegeperson (AMD-FA) und mit der Einweisung zur Nutzung technischer Hilfsmittel (AMD-FAT) kumuliert werden.

Die Hilfe- und Pflegeleistung « Aufsicht in der Gruppe » kann nicht mit der « Individuellen Aufsicht » (AMD-GI) kumuliert werden.

Referenzen :

AMD-GG	Aktivitäten zur Erhaltung der häuslichen Pflege - Aufsicht in der Gruppe	Wöchentliche Pauschale	40h ⁶ (2400 Minuten)
--------	--	------------------------	---------------------------------

⁶ Art 352, (2) : L'activité de garde en groupe en centre semi-stationnaire est prise en charge pour une durée maximale de quarante heures par semaine, ce plafond étant réduit du nombre d'heures d'activités d'appui à l'indépendance prestées par semaine. *Die Aufsicht in der Gruppe in einer halbstationären Pflegeeinrichtung erfolgt für eine Maximaldauer von 40 Wochenstunden abzüglich der Stunden, in denen Maßnahmen zur Unterstützung der Unabhängigkeit erfolgen.*



AKTIVITÄTEN ZUR ERHALTUNG DER HÄUSLICHEN PFLEGE– AUFSICHT IN DER GRUPPE – ERHÖHTE PAUSCHALE AMD-GG-M

Definition :

Die Aufsicht in der Gruppe hat zum Ziel, die physische und psychische Integrität einer pflegebedürftigen Person zu gewährleisten, die nicht ohne Aufsicht bleiben kann, die eine spezifische und personalisierte Betreuung und eine ständige Aufsicht benötigt.

Diese Aktivität beinhaltet die Aufsicht einer pflegebedürftigen Person mit spezifischem Betreuungsbedarf außerhalb des häuslichen Wohnumfeldes während des Tages.

Genehmigungsbedingungen:

Die Hilfe- und Pflegeleistung « Aufsicht in der Gruppe – Erhöhte Pauschale » (AMD-GG-M) wird genehmigt, wenn die physische und psychische Integrität der pflegebedürftigen Person durch einen oder mehrere der folgenden Faktoren gefährdet ist :

- Selbstverletzungsgefahr;
- Abwesenheit von Gefahrenbewusstsein;
- Fluchtrisiko;
- Stark erhöhtes Sturzrisiko;
- Risiko von Angst- oder Panikattacken, wenn die pflegebedürftige Person alleine ist;
- Jede andere wohlbegründete medizinische Indikation bezüglich eines Bedarfs einer spezifischen und personalisierten Betreuung

○

Kumulierungsvorschriften :

- Die Hilfe- und Pflegeleistung « Aufsicht in der Gruppe – Erhöhte Pauschale » kann nicht mit der Aktivität « Aufsicht in der Gruppe » (AMD-GG) kumuliert werden.



- Die Hilfe- und Pflegeleistung « Aufsicht in der Gruppe - Erhöhte Pauschale » kann mit den Aktivitäten zur Unterstützung der Unabhängigkeit (AAI) kumuliert werden.

Referenzen :

AMD- GG-M	Aktivitäten zur Erhaltung der häuslichen Pflege - Aufsicht in der Gruppe – Erhöhte Pauschale	Wöchentliche Pauschale	46h (3360 Minuten)
--------------	--	------------------------	--------------------



AKTIVITÄTEN ZUR ERHALTUNG DER HÄUSLICHEN PFLEGE – SCHULUNG DER PFLEGEPERSON

AMD-FA

Definition :

Es handelt sich um die Anleitung und Befähigung der Pflegeperson zur Erbringung der Pflegeleistungen an dem Pflegebedürftigen bei der Verrichtung der Aktivitäten des täglichen Lebens durch die Vermittlung der notwendigen Techniken und Kenntnisse.

Die Schulung der Pflegeperson , die individuell oder in der Gruppe erfolgt, ist in der Planung und Struktur auf die spezifischen Bedürfnisse der Pflegeperson abgestimmt.

Genehmigungsbedingungen:

Die Hilfe- und Pflegeleistung « Schulung der Pflegeperson» (AMD-FA) wird genehmigt, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- die Pflegeperson hat Schwierigkeiten bei der Erbringung der Hilfeleistungen zur Verrichtung der Aktivitäten des täglichen Lebens;
- die Pflegeperson kann von den vermittelten Techniken und Kenntnissen profitieren.

Kumulierungsvorschriften :

Die Hilfe- und Pflegeleistung « Schulung der Pflegeperson» kann mit den « Aktivitäten zur Unterstützung der Unabhängigkeit » (AAI) und mit allen anderen Hilfe- und Pflegeleistungen der Aktivitäten zur Erhaltung der häuslichen Pflege (AMD) kumuliert werden.

Referenzen :

AMD-FA	Aktivitäten zur Erhaltung der häuslichen Pflege – Schulung der Pflegeperson	Jahrespauschale	6h (360 Minuten)
--------	---	-----------------	------------------



AKTIVITÄTEN ZUR ERHALTUNG DER HÄUSLICHEN PFLEGE– EINWEISUNG ZUR NUTZUNG TECHNISCHER HILFSMITTEL **AMD-FAT**

Definition :

Es handelt sich um die Anleitung und Befähigung des Pflegebedürftigen oder der Pflegeperson zur Nutzung technischer Hilfsmittel durch die Vermittlung der notwendigen Techniken und Kenntnisse.

Die Einweisung zur Nutzung technischer Hilfsmittel erfolgt individuell; sie ist nicht gleichzusetzen mit der Kurzeinweisung durch den Lieferanten bei Lieferung und Installation der entsprechenden technischen Hilfsmittel.

Genehmigungsbedingungen:

Die Hilfe- und Pflegeleistung « Einweisung zur Nutzung technischer Hilfsmittel » (AMD-FAT) wird genehmigt, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- der Pflegebedürftige oder die Pflegeperson haben Schwierigkeiten in der Nutzung der ihnen zur Verfügung gestellten technischen Hilfsmittel;
- der Pflegebedürftige oder die Pflegeperson kann von den vermittelten Techniken und Kenntnissen profitieren.

Kumulierungsvorschriften :

Die Hilfe- und Pflegeleistung « Einweisung zur Nutzung technischer Hilfsmittel » kann mit den « Aktivitäten zur Unterstützung der Unabhängigkeit » (AAI) und mit allen andern Hilfe- und Pflegeleistungen der Aktivitäten zur Erhaltung der häuslichen Pflege (AMD) kumuliert werden.

Referenzen :

AMD-FAT	Aktivitäten zur Erhaltung der häuslichen Pflege – Einweisung zur Nutzung technischer Hilfsmittel	Jahrespauschale	2h (120 Minuten)
---------	--	-----------------	------------------



**AKTIVITÄTEN ZUR ERHALTUNG DER HÄUSLICHEN PFLEGE- UNZERSTÜTZUNG BEI
HAUSWIRTSCHAFTLICHEN TÄTIGKEITEN**

AMD-M

Definition :

Es handelt sich um die Untertützung der pflegebedürftigen Person bei der Reinhaltung der Lebensbereiche (Bad, Toilette, Küche, Schlafzimmer, Wohnzimmer, Esszimmer) in ihrem häuslichen Wohnumfeld und die Sicherung ihrer persönlichen Versorgung, nämlich:

- Reinigung und Wegräumen der persönlichen Gegenstände;
- Geschirrspülen und Reinigung der Küchengeräte;
- Prüfung der Verzehrbareit der Lebensmittel;
- Einkauf von Lebensmitteln und Dingen des persönlichen Bedarfes für die pflegebedürftige Person;
- Entsorgung des Abfalls;
- Waschen und Bügeln der Wäsche.

Genehmigungsbedingungen:

Die Hilfe- und Pflegeleistung « Unterstützung bei hauswirtschaftlichen Tätigkeiten » (AMD-M) wird allen pflegebedürftigen Personen gewährt, die zu Hause gepflegt werden.

Kumulierungsvorschriften :

Die Hilfe- und Pflegeleistung «Unterstützung bei hauswirtschaftlichen Tätigkeiten» kann mit den «Aktivitäten zur Unterstützung der Unabhängigkeit » (AAI) und mit allen anderen Aktivitäten zur Erhaltung der häuslichen Pflege (AMD) kumuliert werden.

Referenzen :

AMD-M	Aktivitäten zur Erhaltung der häuslichen Pflege - Unterstützung bei hauswirtschaftlichen Tätigkeiten	Wöchentliche Pauschale	3h (180 Minuten)
-------	--	------------------------	------------------



PAUSCHALE FÜR-INKONTINENZMATERIAL

FMI

Definition :

Die Pauschale für Inkontinenzmaterial beinhaltet eine Beteiligung an den Anschaffungskosten für das Material der Inkontinenzversorgung.

Unter Inkontinenzmaterial versteht man die Windeln, die Pflegebedürftige mit täglicher Harn- oder Stuhlinkontinenz benötigen.

Genehmigungsbedingungen:

Die « Pauschale für Inkontinenzmaterial » (FMI) wird jeder pflegebedürftigen Person mit täglicher Harn- oder Stuhlinkontinenz, die zu Hause gepflegt wird, genehmigt.

Kumulierungsvorschriften :

Die « Pauschale für Inkontinenzmaterial » kann nicht mit den Leistungen derselben Natur kumuliert werden, die von der Krankenversicherung abgedeckt werden.

Referenzen

FMI	Pauschale für Inkontinenzmaterial	Wöchentliche Pauschale : 14,32€ ⁷
-----	-----------------------------------	--